

zur Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation, der Ordnung und Sparsamkeit in der Materialwirtschaft und zur ausschlußfreien Produktion zu orientieren.

Die im Jahre 1966 vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen verlangen, die Grundsätze des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) konsequent zu verwirklichen. Der Bedeutung dieser Maßnahmen entsprechend ist die planmäßige Verbesserung auch auf solchen Gebieten wie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeiterversorgung, des Berufsverkehrs, der Freizeitgestaltung sowie der kulturellen und sozialen Betreuung notwendig.

Die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die bedeutende Verkürzung der Arbeitszeit sind Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen führen. Sie bringen zum Ausdruck, daß die Sorge um gute Arbeits- und Lebensbedingungen eine der vornehmsten, zutiefst humanistischen Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Macht ist. Damit setzt unser Arbeiter-und-Bauern-Staat planmäßig und systematisch die Politik der ständigen Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen fort.

Diese im Jahre 1966 wirksam werdenden Maßnahmen tragen dazu bei, die Arbeitsfreudigkeit zu steigern und die Freizeit für die Familien zu erweitern. Damit werden bessere Voraussetzungen für die Erhöhung des Bildungsniveaus, für die Befriedigung der wachsenden kulturellen Bedürfnisse und für eine aktive Erholung geschaffen. Das entspricht der Entwicklung des Menschen zur sozialistischen Persönlichkeit und wird zugleich die Meisterung der technischen Revolution im Interesse der weiteren Stärkung der Volkswirtschaft und der Erhöhung des Nationaleinkommens fördern.

Für die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik wird mit diesem bedeutsamen Schritt zur weiteren Verbesserung ihrer Lebenslage erneut sichtbar, daß sie durch die Ergebnisse ihrer angestrengten Arbeit ihr politisches, ökonomisches und kulturelles Leben selbst gestalten.

I. Abschnitt

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Werktätigen die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ eingeführt. Der erste einheitliche arbeitsfreie Sonnabend ist der 9. April 1966.

(2) Die Arbeitszeit der Werktätigen, deren wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, wird auf wöchentlich 45 Stunden und die Arbeitszeit der Werktätigen, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, auf wöchentlich 44 Stunden verkürzt.

(3) Die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit gelten für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

§ 2

Die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ wird für die Werktätigen in der Industrie, im Bau- und Verkehrswesen usw., die bereits wöchentlich 45 Stunden arbeiten, wie folgt eingeführt:

1. Für die Werktätigen, die in der Normalschicht arbeiten, ist die Arbeitszeit des arbeitsfreien Sonnabends gleichmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag der 2 Wochen zu verlagern. Die Arbeitszeit am Sonnabend darf nur in Ausnahmefällen verlängert oder verkürzt werden.
2. Die im Zweischichtsystem arbeitenden Werktätigen erhalten grundsätzlich abwechselnd in jeder zweiten Woche einen arbeitsfreien Sonnabend.
3. Für die Werktätigen, die ständig im Dreischicht- oder im durchgehenden Schichtsystem arbeiten, wird die Arbeitszeit auf wöchentlich 44 Stunden verkürzt. Die Arbeitszeit ist so zu gestalten, daß diese Werktätigen im Prinzip 2 aufeinanderfolgende arbeitsfreie Tage erhalten.

§ 3

(1) Die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ wird für die Werktätigen, deren wöchentliche Arbeitszeit bisher 48 Stunden betrug, wie folgt eingeführt:

1. Für die Werktätigen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden (Handel, Gesundheitswesen, Volksbildung, Kultur, staatliche Organe, Sparkassen, Banken und Versicherungen, wissenschaftliche Institute, örtliche Versorgungswirtschaft, Handwerk usw.) wird die wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden verkürzt.
2. Für diese Werktätigen wird die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ in der gleichen Weise eingeführt wie für die Werktätigen mit einer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden.

(2) Für die Werktätigen im Bereich der volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe auf diesem Gebiet wird die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden auf 45 Stunden verkürzt.

(3) Der Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und die Lehrveranstaltungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind wie bisher durchzuführen. Für die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bleibt die bisherige Arbeitszeitregelung bestehen.